

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ für das Jahr 2024

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2024 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2024 werden festgesetzt:

	gegen- über bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festge- setzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	517.813.108	0	0	517.813.108
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	523.119.502	0	0	523.119.502
der Jahresfehlbetrag	5.306.394	0	0	5.306.394
2. im Finanzhaushalt				
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	21.529.573	0	0	21.529.573
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	68.513.550	0	25.801.460	42.712.090
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	165.472.630	7.332.200	38.852.240	133.952.590
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-96.959.080		5.718.580	-91.240.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	75.429.507		5.718.580	69.710.927

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	96.959.080 Euro	auf	91.240.500 Euro
zusammen von bisher	96.959.080 Euro	auf	91.240.500 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt von bisher 72.195.000 Euro auf 83.053.150 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 44.512.170 Euro auf 60.114.580 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 200.000.000 Euro nicht verändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nachfolgend neu festgesetzt. Die Kreditaufnahmen bleiben unverändert.

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens Grünflächen- und Bestattungswesen (Eigenbetrieb) bleiben unverändert bei **2.500.000 Euro**.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben unverändert bei 1.400.000 Euro.

Die Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens Stadtentwässerung (Eigenbetrieb) verändern sich von bisher 11.540.000 Euro auf **15.641.000 Euro**.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 0 Euro unverändert.

zusammen von bisher

14.040.000 Euro auf 18.141.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben unverändert bei 1.400.000 Euro.

§ 6 Steuersätze

Die in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegten Steuersätze bleiben unverändert.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 705.041.940 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 705.883.378 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 700.576.984 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

§ 10 Altersteilzeit

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 11 Leistungszahlungen

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Koblenz, . . .2024

Stadtverwaltung Koblenz

Langner
Oberbürgermeister